

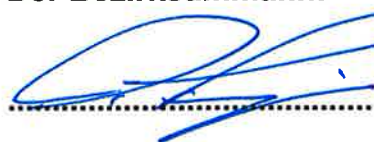
SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNG SCHWARZBRUNNEN IM GEBIET
MAENSCHENACHER, OBERER ROTSCHUO, 6442 GERSAU

Vom Bezirksrat GERSAU.....

erlassen am: 30.09.2005

Der Bezirksammann:



Der Landschreiber:



Öffentliche Auflage vom 20.08.2004 bis 20.09.2004

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 248 vom 14.2.2006

Der Landammann: 

Der Staatsschreiber: 



DR. MAX KORNER

BERATENDER GEOLOGE SIA

Büro Udligenswil Tel. 041-371 12 69
Haasenbergrasse 15
6044 Udligenswil

Büro Küssnacht Tel. 041-850 58 71
Bahnhofstrasse 14
6403 Küssnacht a.R.
Fax 041-850 59 42

Vorgeprüftes Exemplar vom 21. Mai 2004
Auflage vom 20. 8. 2005 und definitive
Fassung vom 12. 12. 2005

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassung Schwarzbrunnen

Wassernutzungsberechtigte: WV Oberer Rotschuo, 6442 Gersau

Ertrag: max. 50 l/min; min. 5 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

- ⇒ Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- ⇒ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- ⇒ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- | | |
|----------------------|---------|
| - Fassungsbereich | Zone S1 |
| - engere Schutzzone | Zone S2 |
| - weitere Schutzzone | Zone S3 |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)
Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV),
Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von
Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991
(VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von
Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom
2. April 2004, verfasst durch das geologisch-hydrogeologische Büro Dr. M.
Korner in Küssnacht a. R.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der
Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab
1: 5'000, erstellt durch Dr. M. Korner mit Datum vom 2. April 2004.
Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen
eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die
heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 5. Mai 1995.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur-
und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des
Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der
Bezirkskanzlei Gersau und bei der Wasserversorgung jederzeit
eingesehen werden.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen von neuen Wald- Güterstrassen und Maschinenwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden und es muss ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und recycliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

c) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Die Forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem SICKERVERHALTEN ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten

Im Wald: ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25-27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Ausnahmefälle:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauer erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile müssen über dem höchsten Niveau des höchsten Grundwasserspiegels fundiert werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen

anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.

- Während der Bauphase unter Terrain ist die Trinkwasserqualität zu überwachen.

b) Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen neuer Wald-, Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassungen zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in andern Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Bestehende Wald-, Güter und Maschinenwege sind, sofern nicht schon vorhanden, mit einem dichten Belag und einer Entwässerung ausserhalb die Zone S zu versehen.

d) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

e) Abstellplätze aller Art sind verboten

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen

vorgenommen werden müssen, ist verboten.

- g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.**

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Verletzungen des Waldbodens und der Grasnarbe sind zu vermeiden.

- Weidegang.
- Verwendung von Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmitteln.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsbereichs

Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann bei allen Quelfassungen auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle sind jedoch die Fassungsbereiche im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

Die Stallplatten und die Ablaufkanäle sowie der Güllentrog des „Balmgadens“, welcher in der Schutzzone S2 liegt, ist in nächster Zeit (innert 2 Jahren) auf Dichtigkeit zu prüfen.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassung, Brunnstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004, vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Quellwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnten Schutzzonen liegen beim Bezirksrat von Gersau.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Anhang 2 Schutzzonenplan 1:5000

Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb den Bürozeiten der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.